



# Konzept Freiheits- und Bewegungseinschränkende Massnahme (FEM/BEM)

(aus Gründen der Lesbarkeit z.T. im Text die männliche Form gewählt, wobei männliche und weibliche Personen gemeint sind)

## Einleitung

Das Konzept der FEM/BEM orientiert sich am Leitbild der Alterswohnung Sunnuschii und ist eingebettet in die Gesamtkonzeption der Einrichtung. In diesem Konzept sind der Umgang und das Vorgehen im Zusammenhang mit FEM/BEM beschrieben. Der Alterswohnung Sunnuschii dient als Orientierung für die fachlichen Fragestellungen die Formulare im Quellenverzeichnis und die Ausführungen gemäss der Verordnung über die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Gesundheitsinstitutionen (Erlass 800.500) und die Dokumente von CURAVIVA Schweiz.

Das Anwendungsprotokoll der Massnahme zur Freiheits- und Bewegungseinschränkung von BESA und die Pflegeplanung in BESA dienen bei der Umsetzung und Evaluation dieser Massnahmen.

## Geltungsbereich

Das vorliegende Konzept gilt für alle Bereiche der Alterswohnung Sunnuschii.

## Definition

Zu den Freiheits- und Bewegungseinschränkenden Massnahmen in der Alterswohnung Sunnuschii gehören:

- Bettgitter jeder Länge (die Alterswohnung Sunnuschii hat Betten mit 4 Bettgittern: Kopfteil bds. zwei und Fussteil bds. zwei, zusätzlich gibt es bei einzelnen Betten die Möglichkeit, auf beiden Seiten zwischen diesen zwei Bettgittern noch ein Zwischenstück einzulegen)
- elektronische Meldesysteme (Alarmbalken)
- Infrarotmelder (Sensor)

- Fixation im Stuhl / Rollstuhl (mittels eines Tisches)
- Spezialdecken (Zewi-Decken)

Die neuen Bestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 383ff ZGB) betreffen ausschliesslich die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Der Begriff ist aber zum besseren Schutz der betroffenen Person umfassender zu verstehen.

- Sedierende Medikamente fallen nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung, sondern unterstehen der Regelung über medizinische Massnahmen
- Bei Hygienemassnahmen und Zwangsernährung ist die Rechtslage noch ungeklärt, ob es auch als freiheitseinschränkende Massnahme gilt oder nicht

Bettensituation im Sunnuschi:

In der Alterswohnung Sunnuschi sind die Betten im Zimmer Tag und Nacht auf einer Seite gegen die Wand gestellt. Die Bettgitter, Kopf- und Fussteil, sind auf dieser Seite bei jedem Bett hochgestellt (z.T. nur Kopfteil hochgestellt) (Schutz der Wand und als evtl. Hilfe fürs Aufsitzen und/oder Drehen). Dies zählt nicht zu den Bewegungs- und freiheitseinschränkenden Massnahmen, da die betroffene Person in der Bewegung und Freiheit nicht eingeschränkt wird. Dies wird deshalb nicht protokolliert.

Ausnahmesituation:

Die Betten werden in der Alterswohnung Sunnuschi in Ausnahmesituationen von der Wand entfernt und Tag und Nacht dort belassen. Dies wird gemacht, wenn die Pflege den Platz rund um das Bett benötigt, z.B. fürs Lagern, für die Körperpflege oder den Transfer. Wenn die Bettgitter dann auf dieser Seite beim Kopfteil und/oder beim Fussteil hochgestellt bleiben, zählt dies zu den Bewegungs- und freiheitseinschränkenden Massnahmen und wird dementsprechend protokolliert.

- Solange das Bett an die Wand gestellt ist und die Bettgitter beim Kopfteil und beim Fussteil (oder z.T. nur beim Kopfteil) auf der Seite der Wand hochgestellt sind, gilt es nicht als BEM/FEM und muss nicht protokolliert werden.
- Sobald das Bett von der Wand entfernt wird und die Bettgitter beim Kopfteil und/oder beim Fussteil hochgestellt bleiben, gilt es als BEM/FEM und muss protokolliert werden (z.B. Kopfteil beidseitig/einseitig hochgestellt, Fussteil beidseitig/einseitig hochgestellt, Kopf- und Fussteil beidseitig/einseitig hochgestellt).
- Falls das Bett auf einer Seite an die Wand gestellt ist und die Bettgitter auf der nicht gegen die Wand liegenden Seite hochgestellt sind, gilt dies auch in jedem Fall als BEM/FEM und muss protokolliert werden (z.B. Kopfteil einseitig hochgestellt, Fussteil einseitig hochgestellt, Kopf- und Fussteil einseitig hochgestellt).
- Sobald das kleine Zwischenstück zusätzlich zwischen den Bettgittern auch eingelegt wird, muss dies auch protokolliert werden (z.B. Kopfteil beidseitig/einseitig hochgestellt, Fussteil beidseitig/einseitig hochgestellt, Kopf- und Fussteil beidseitig/einseitig hochgestellt, zusätzlich beidseitig/einseitig Zwischenstück zwischen den Bettgittern eingelegt).

## Grundsatz

Freiheit und Selbstbestimmung gehören zu den Grundrechten des Menschen. In der Alterswohnung Sunnuschii lebende Menschen haben das Recht, ihr Leben in eigener Verantwortung zu gestalten, fehlen ihnen dazu die nötigen geistigen und körperlichen Kräfte, brauchen sie Menschen, welche sie begleiten und unterstützen. In Einzelfällen müssen die pflegebedürftigen Menschen zum Schutz vor sich selbst und zum Schutz anderer Personen in ihrer Freiheit eingeschränkt werden. FEM/BEM setzen uns immer wieder ethischen Dilemmas aus, weil sie unseren pflegerischen Grundsätzen und Pflegezielen widersprechen.

Wir vom Team Sunnuschii sind mitverantwortlich für ein verantwortungsvolles Handeln beim Einsatz von FEM/BEM. Unsere Absicht ist es, für die Bewohner grösstmögliche Freiheit zu bewahren, angemessene Sicherheit zu ermöglichen und den Willen der betroffenen Person zu respektieren.

Eine FEM/BEM zieht die Alterswohnung Sunnuschii nur in Erwägung, wenn sämtliche Alternativen ausgeschöpft oder weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichend sind oder von Anfang an als ungenügend gelten.

Des Weiteren beachtet die Alterswohnung Sunnuschii die Verhältnismässigkeit. Zusätzlich muss nachgewiesen sein, dass eine ernsthafte Gefahr fürs Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftsleben besteht (urteilsunfähige Bewohnerinnen und Bewohner).

Wir verfolgen das Ziel FEM/BEM so wenig wie möglich und nur so lange wie wirklich nötig anzuwenden. Die Alterswohnung Sunnuschii sieht sich in der Pflicht eine grösstmögliche Transparenz bezüglich der Gründe, der Ziele und den Details der FEM/BEM gegenüber der betroffenen Person und/oder ihrer Vertretung und des Hausarztes zu wahren.

Die Alterswohnung Sunnuschii holt die Einwilligung der betroffenen Person (falls urteilsfähig) und/oder ihrer Vertretung und/oder dem Hausarzt und der Verantwortlichen der Pflege ein, bevor FEM/BEM angewendet wird.

Uns ist es bewusst, dass die Anwendung von freiheits- und bewegungseinschränkenden Massnahmen auch gewisse Risiken mit sich bringen kann. Wir wägen die Risiken gegenüber der Risiken der Nicht-Anwendung von FEM/BEM ab im Rahmen des Entscheidungsprozesses.

## Voraussetzungen für eine Freiheits- und Bewegungseinschränkende Massnahme:

Die Artikel 383ff ZGB betreffen ausschliesslich freiheitsbeschränkende Massnahmen von urteilsunfähigen Menschen, die in einem Pflegeheim oder einer Wohneinrichtung wohnen.

Die Walliser Gesetzgebung sieht im Ausnahmefall die Möglichkeit vor, freiheitsbeschränkende Massnahmen für urteilsfähige Personen im Alters- und Pflegeheim, Wohneinrichtungen oder

im Spitalbereich anzuordnen. Hier gelten dann nicht dieselben gesetzlichen Beschwerdemöglichkeiten.

Es kommt vor, dass ein urteilsfähiger Bewohner spontan selber eine Massnahme verlangt, die seine Bewegungsfreiheit einschränkt. In solchen Fällen wird für die Verfügung das gleiche Vorgehen wie für andere Massnahmen angewendet. Der Bewohner kann in solchen Fällen jederzeit die Aufhebung der Massnahme verlangen.

**Freiheitsbeschränkende Massnahmen dürfen nur unter Einhaltung folgender Bedingungen angeordnet werden:**

**1. Bei urteilsunfähigen Personen:**

- a) die vorgesehene Massnahme wird gegen den erklärten oder angenommenen Willen oder gegen den Widerstand einer urteilsunfähigen Person getroffen
- b) es besteht eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person
- c) oder es besteht eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität Dritter
- d) oder es liegt eine schwerwiegende Störung des gemeinschaftlichen Lebens vor
- e) sämtliche weniger einschneidende Massnahmen wurden berücksichtigt und führten nicht zum Erfolg
- f) die zuständige Person entscheidet über eine Massnahme nach Rücksprache mit dem Pflegefachpersonal
- g) die betroffene Person wird vorgängig informiert
- h) die bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person einer betroffenen Person wird informiert und kann das Protokoll einsehen
- i) die Massnahme wird ins Dossier der betroffenen Person mit allen sachdienlichen Informationen aufgenommen
- j) die Verfügung (ausgefüllt und unterschrieben) und das Berufungsformular/Beschwerdeformular werden der betroffenen Person übergeben, falls dies möglich und angebracht ist
- k) die Verfügung und das Berufungsformular/Beschwerdeformular werden der für medizinische Massnahmen vertretungsberechtigten Person des Bewohners oder der Bewohnerin übergeben (Hinweis)
- l) die Überprüfung der Massnahme wird regelmässig unter Miteinbezug einer anderen Gesundheitsfachperson, als diejenige, die die Massnahme angeordnet hat, überprüft, beispielsweise den behandelnden Arzt oder eine weitere Gesundheitsfachperson in der Einrichtung

m) während der gesamten Dauer der Anwendung der bewegungseinschränkende Massnahme wird die Person verstärkt überwacht, das heisst, das Pflegepersonal muss die Person während der gesamten Dauer besonders aufmerksam beobachten

n) eine Massnahme wird aufgehoben, sobald die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind

## **2. Bei urteilsfähigen Personen:**

Für urteilsfähige Personen gelten die gleichen Bedingungen, ausser dass eine Massnahme nicht in Frage kommt, wenn ein Bewohner oder eine Bewohnerin das gemeinschaftliche Leben schwerwiegend stört

## **Entscheidungsprozess:**

Im Kantonsrecht ist festgehalten, dass der behandelnde Arzt oder die sachkundige Gesundheitsfachperson, an die er dieses Recht delegiert (normalerweise die Pflegedienstleitung), einen solchen Entscheid nach Rücksprache mit dem Pflegeteam trifft. **Es handelt sich grundsätzlich um einen ärztlichen Entscheid mit Rücksprache der Pflege.** In der Alterswohnung Sunnuschii gilt beim Entscheidungsprozess der Hausarzt als zuständig, anstatt der verantwortliche Arzt der Einrichtung.

***Konkret und immer in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist die Meinung des verantwortlichen Arztes (oder seine Genehmigung der Massnahme) und der Pflege umso wichtiger, je schwerer die freiheitseinschränkende Wirkung der Massnahme ist.***

### *1. Information innerhalb der Pflege:*

Pflegeteam -> tertiär ausgebildete Pflegefachperson -> Pflegedienstleitung -> Hausarzt

Bei Abwesenheit der verantwortlichen Person soll die Information an die nächste verantwortliche Person weitergeleitet werden.

### *2. Dokumentation im FEM/BEM-Anwendungsprotokoll in BESA (Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme, die Umstände, die dazu geführt haben, welche Massnahmen nicht ausreichten, wer wie informiert wurde, sämtliche Überwachungsmassnahmen, Überprüfungen und die Ergebnisse der Überprüfungen) und Einholen der nötigen Unterschriften auf dem Anwendungsprotokoll:*

- Bei urteilsfähiger Person: im Anwendungsprotokoll von BESA: Unterschrift der betroffenen Person, sowie des Hausarztes und der Verantwortlichen der Pflege oder der Pflegedienstleitung, Abgabe einer Kopie des Anwendungsprotokolls FEM/BEM von BESA der betroffenen Person/Bezugsperson, Hinweis auf das Rekursorgan (KESB mit Kontaktdaten) und auf das Formular Beschwerde (Rekurs)
- Bei urteilsunfähiger Person: im Anwendungsprotokoll von BESA: Unterschrift der gesetzlichen Vertretung/Bezugsperson, sowie des Hausarztes und der Verantwortlichen der Pflege oder der Pflegedienstleitung, Abgabe einer Kopie des

Anwendungsprotokolls FEM/BEM von BESA der vertretungsberechtigten Person, Hinweis auf das Rekursorgan (KESB mit Kontaktdaten) und auf das Formular Beschwerde (Rekurs)

Die betroffene Person ist dem individuellen Verständnisniveau über FEM/BEM, sowie die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel entsprechend zu informieren.

Zwingend zum Anwendungsprotokoll in BESA muss eine ärztliche, unterschriebene Verordnung für die FEM/BEM vorliegen.

In der Pflegeplanung muss mindestens die Massnahme 1015 (Sicherheit schaffen durch Hilfsmitteln/Unterstützung) und 1018 (Einsatz von freiheits-/bewegungseinschränkenden Massnahmen) geplant sein und regelmässig evaluiert werden. Die Massnahme 1015 dient zur Überwachung während der FEM/BEM und die Massnahme 1018 dient zur Beschreibung der eigentlichen FEM/BEM.

Verrechnet wird die Leistung im MP 1.2.2.

### 3. *Ausführung der Massnahme*

- In Notsituationen bzw. bei Gefahr im Verzug ist eine Unterschrift von der Pflegedienstleitung oder ihrer definierten Stellvertretung zwingend notwendig. Der verantwortliche Arzt des Heims/der Hausarzt oder seine definierte Stellvertretung muss im Verhältnis Zwangsmassnahme sobald als möglich (30 Min. bis 48 Stunden) dieser Massnahme zustimmen und diese genehmigen. Der behandelnde Hausarzt, sowie die gesetzliche Vertretung/Bezugsperson müssen ebenfalls bald informiert werden
- Das Anwendungsprotokoll der FEM/BEM von BESA wird ausgedruckt und sobald die Unterschriften eingeholt wurden im Ordner „Freiheits- und Bewegungseinschränkende Massnahmen“ im Stationsbüro abgelegt.

## Evaluation der FEM/BEM

Überprüfung der Berechtigung der Massnahme (auf dem Anwendungsprotokoll FEM/BEM im BESA):

Die Häufigkeit der Überprüfung der Berechtigung der Massnahme hängt von der Art der Massnahme und der Schwere der Beschränkung ab. Die Überprüfung muss unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit regelmässig erfolgen, gewisse stark einschränkende Massnahmen können sogar eine stündliche Überprüfung verlangen. Laut Kantonsrecht beträgt der maximale Zeitraum zwischen zwei Überprüfungen zwei Wochen für Einrichtungen oder Organisationen des Gesundheitswesens. Das jeweilige Überprüfungsintervall entscheidet die Pflegedienstleitung in Rücksprache mit der Pflege. Die Überprüfung der Wahl und der Berechtigung der Massnahme wird jeweils zum geplanten Zeitpunkt, in jedem Fall

aber nach einem Monat, von der jeweiligen Pflegebezugsperson gemacht, dies immer mit Rücksprache einer anderen Pflegeperson der Alterswohnung Sunnuschii (ausgenommen die Pflegeperson, welche die Massnahme angeordnet hat (Pflegedienstleitung)).

Auf dem Anwendungsprotokoll FEM/BEM im BESA wird das Datum der nächsten Evaluation festgelegt.

Falls es Änderungen gegeben hat, ist es notwendig, die Unterschriften der zuständigen Verantwortlichen (betroffene Person, gesetzliche Vertretung/Bezugsperson, Hausarzt, Verantwortliche Pflege) nochmals einzuholen. Bei keiner Veränderung sind die Unterschriften der entscheidungsberechtigten Personen nicht nochmals nötig.

Im BESA bei der Pflegeplanung: wird die Massnahme zur FEM/BEM im gleichen Intervall evaluiert, wie die anderen Massnahmen auch.

In der Pflegeplanung muss mindestens die Massnahme 1015 und 1018 geplant sein.

Die eigentliche Massnahme FEM/BEM wird in der Pflegeplanung beschrieben, wie diese evaluiert/ausgeführt wird, z.B. Alarmbalken, Kontrolle, ob funktionstüchtig oder Bettgitter, ob BW keine Verletzung hat usw.

## Aufheben einer Massnahme

Wird bei der geplanten Überprüfung oder bei einer Überprüfung auf Anfrage des Bewohners oder der Angehörigen/Bezugsperson festgestellt, dass die Massnahme nicht mehr nötig ist, wird diese aufgehoben. Das Vorgehen ist grundsätzlich das gleiche wie bei der Einführung der Massnahme. Es kann das vorhandene Formular verwendet werden.

Die gestoppte Massnahme FEM/BEM wird im Ordner beim Bewohner abgelegt.

## Überprüfung des Konzepts

Das Konzept wird bei Bedarf fortlaufend angepasst und spätestens nach 3 Jahren überprüft.

# Quellenverzeichnis

[CURAVIVA Schweiz: Erwachsenenschutzrecht, Anleitung zu einem Konzept "Bewegungseinschränkende Massnahmen". Herbst 2012](#)

[Curaviva Erwachsenenschutzrecht, Freiheitseinschränkende Massnahmen 2017](#)

[Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie \(SGG\): Freiheit und Sicherheit. Richtlinien zum Umgang mit bewegungsbeschränkenden Massnahmen. 2017](#)

[SGS 800.500 - Verordnung über Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Gesundheitsinstitutionen - Kanton Wallis - Erlass-Sammlung \(vs.ch\)](#)

<https://www.curaviva.ch/files/VB9ILHZ/Flussdiagramme-zu-Bewegungseinschraenkende-Massnahmen.pdf>

<https://www.curaviva.ch/files/U35CCPS/Beispiel-eines-Standards-zu-Bewegungseinschraenkenden-Massnahmen.pdf>

Formular „für die/den Bewohner-in, der /die im Pflegeheim wohnt und für die eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit verfügt wurde oder für eine vertretungsberechtigte bzw. angehörige Person“ Verfasser: DGW, Dienststelle für Gesundheitswesen, Kanton Wallis

Formular „Verfügung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit bei einem/einer Bewohner-in in einem Pflegeheim“ Verfasser: DGW, Dienststelle für Gesundheitswesen, Kanton Wallis

Dokument „Erklärende Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Pflegeheimen und Wohneinrichtungen, 12. Dezember 2017“ Verfasser: DGW, Dienststelle für Gesundheitswesen, Kanton Wallis